



Österreichischer
Gemeindebund

An das
Bundesministerium für Klimaschutz,
Umwelt, Energie, Mobilität,
Innovation und Technologie
Stubenbastei 5
1010 Wien

per E-Mail: v2@bmk.gv.at

Wien, am 16. Oktober 2024
Zl. B,K-500-1/161024/HA,TR

GZ: 2024-0.612.826

Betreff: Kompostverordnung 2024

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Österreichische Gemeindebund erlaubt sich mitzuteilen, dass zu obig angeführtem Verordnungsentwurf **folgende Stellungnahme** abgegeben wird:

Grundsätzliches:

In Österreich wird zwar ein überwiegender Anteil der biogenen Abfälle stofflich verwertet, dennoch finden sich nach wie vor große Mengen an biogenen Materialien im Restmüll (Anteil im Restmüll rd. 30%).

Seitens des Österreichischen Gemeindebundes gibt es ein klares Bekenntnis zu einer hochwertigen Sammlung und Verwertung biogener Abfälle. Klargestellt wird aber auch, dass die Sammlung von biogenen Abfällen nicht durch unverhältnismäßige Maßnahmen behindert werden darf!

Keinesfalls darf die nun vorliegende Kompostverordnung 2024 zu einer Verlagerung von biogenen Abfällen in den Restabfall führen, die die Sammlung von biogenen Abfällen einschränkt und darüber hinaus deutliche Mehrkosten für die kommunale Abfallsammlung bedeutet.





Zu einzelnen Bestimmungen:

Zu § 5 Abs. 1:

Die Übernahme kompostierbarer Abfälle soll auf Abfallerzeuger, Sammelsysteme und externe Aufbereiter beschränkt werden. Diese taxative Aufzählung ist unseres Erachtens nicht nachvollziehbar und sollte durch die Begriffe „Gemeinden“/ „Gemeindeverbände“ bzw. ihre „Beauftragten“ ergänzt werden (siehe dazu auch die Erläuternden Bemerkungen).

Hinsichtlich des Begriffes „Sammelsystem“ in dieser Bestimmung, der in den Erläuternden Bemerkungen unter Hinweis auf § 29 AWG näher beschrieben wird, weisen wir darauf hin, dass es solche zwar (beispielsweise) für Verpackungen oder Elektro- und Elektronikaltgeräte gibt, nicht jedoch für biogene Abfälle.

Zu § 5 Abs. 2:

Eine Durchmischung der gesammelten biogenen Abfälle und damit der Einsatz von sogenannten „Drehtrommelfahrzeugen“ soll nur zulässig sein, wenn die ausdrückliche Zustimmung des Kompostherstellers oder des externen Aufbereiters vorliegt. Damit soll die Art der kommunalen Sammlung von biogenen Abfällen von der Zustimmung von externen Anlagenbetreibern abhängig gemacht werden; wie dies funktionieren soll, wird nicht erläutert.

Wir möchten darauf hinweisen, dass das eingesetzte Transportfahrzeug Bestandteil von langfristigen Verträgen zwischen den Gemeinden/Gemeindeverbänden und den Entsorgern ist, wobei die daraus resultierenden Kosten durch die Gebühren gedeckt werden. Ein Fahrzeugwechsel würde den Aufwand für viele Kommunen in diesem Bereich verteuern und folglich eine Gebührenerhöhung nach sich ziehen.

In den Erläuternden Bemerkungen zu dieser Regelung wird argumentiert, *„dass der Ausschluss von Drehtrommelfahrzeugen notwendig ist, um Störstoffe, welche durch Fehlwürfe in die Biotonne gelangen, besser aussortieren zu können. Gerade im städtischen Bereich sind die Fehlwürfe in der Biotonne beachtlich. Durch gezielte Maßnahmenbündel der verantwortlichen Kommunen, wie sie in anderen europäischen Städten wie z.B. Mailand oder Bratislava bereits gesetzt werden, sollte der Anteil an Fehlwürfen reduziert werden. Eine Durchmischung solle daher erst „später“ erfolgen.“*

Damit werden Systeme der Abfallentsorgung aus anderen Ländern als Grundlage für eine rechtliche Änderung herangezogen, ohne die derzeitige (individuelle) Situation in den österreichischen Gemeinden näher zu berücksichtigen; dies wird aus unserer Sicht abgelehnt (!)





Unseren Informationen nach haben Drehtrommelfahrzeuge in der Praxis - entgegen der Annahme in den Erläuternden Bemerkungen - gegenüber den herkömmlichen Pressfahrzeugen durchaus wesentliche Vorteile bei der Sammlung (z.B. gleichmäßige Vermischung von Materialien mit unterschiedlichem Feuchtegehalt, kein Austritt von Flüssigkeiten bei der Entleerung, geringere Schadstoffbelastung für Personal). Zudem ist nicht nur der städtische Bereich bei einer etwaigen Neuregelung in Betracht zu ziehen, sondern auch der ländliche Bereich und auch beim Einsatz von Pressfahrzeugen ist die gewünschte effiziente Störstoffabtrennung kaum möglich, da auch bei einer solchen Sammlung die gesamte Ladung zerteilt werden muss, um Störstoffe zu erkennen.

Wir lehnen deshalb diese Regelung – trotz der Übergangsfrist bis Ende 2029 – vollinhaltlich ab.

Zu § 5 Abs. 4:

Nach dieser Regelung müssten Anlieferungen, die über 5% Störstoffanteil (Feuchtmasse) enthalten, sofort zurückgewiesen werden. Anlieferungen zwischen 2% und 5% Störstoffanteil müssen in eine Aufbereitungsanlage mit dem Ziel, dass im Eingangsmaterial ein maximaler Störstoffanteil von 2% Feuchtmasse verbleibt. Nur biogene Abfälle mit einem Störstoffanteil von maximal 2% dürfen in die Kompostierung gelangen.

Diese Grenzwerte sind schon prinzipiell problematisch, da zu niedrig. Alle zurückgewiesenen Chargen müssen der Verbrennung zugeführt werden, was teuer und aus Sicht der Ressourcenschonung alles andere als optimal ist.

Hinzu kommt noch, dass nach den Erläuternden Bemerkungen, die Mitarbeiter des Transportunternehmens beurteilen sollen, ob die Biotonne mitgenommen wird oder nicht. Abgesehen davon, dass völlig unklar ist, wie das funktionieren kann, ist eine solche Erstbeurteilung durch Mitarbeiter weder fachlich noch zeitlich möglich (!)

Die Biotonne bei einem Haushalt stehen zu lassen, ist ebenfalls nicht zielführend. Sollten Biotonnen nämlich nicht mehr mitgenommen werden, weil nach der Erstbeurteilung der Fremdanteil (geschätzt) zu hoch ist, werden viele biogene Abfälle im Restmüll landen. Vor allem bei Wohnhausanlagen, wo der biogene Anteil im Restmüll jetzt schon überdurchschnittlich hoch ist, wäre ein weiterer Anstieg dieses Abfalls in der Restmülltonne zu erwarten.

Wir sind überzeugt, dass eine getrennte Sammlung von biogenen Abfällen unter solchen Prämissen nur schwierig aufrecht zu erhalten wäre. Die Regelung sollte demnach neu überdacht werden.





Zu § 5 Abs. 5:

Nach dieser Bestimmung sollen Materialien, deren anaerober Abbau nach einer organoleptischen Prüfung (Aussehen, Geruch) weit fortgeschritten ist, nicht mehr kompostiert werden dürfen. Dazu wird ausgeführt, dass es erfahrungsgemäß gerade in den Sommermonaten im Rahmen der Sammlung von biogenen Abfällen aus Haushalten zu einem höheren Anfall dieser Abfälle (z.B. Obstreste) in der Biotonne kommt. Der Gärungsprozess in der Biotonne im Sommer bis zur nächsten Abholung lässt sich (eben) nicht verhindern.

Eine gesonderte Entsorgungsmöglichkeit für solche Abfälle aus dem privaten Bereich besteht nicht und ist in Zukunft - aus unserer Sicht - auch nicht möglich. Es erscheint demnach praxisfremd, solche Stoffe von der Kompostierung auszuschließen.

Nach den Erläuternden Bemerkungen sollen die Abfuhrintervalle für die Biotonne im Sommer alle sieben Tage und im Winter alle 14 Tage betragen; das sind rund 32 Entleerungen pro Jahr. Wir möchten darauf hinweisen, dass eine solche Vorgabe in Niederösterreich in der Regel eine Verdoppelung der Abfahren nach sich ziehen würde, wobei bei diesen kurzen Abfuhrintervallen die Biotonnen in der Regel nicht ausgelastet wären. In der Folge müssten die Gebühren für die Biotonne in vielen Gemeinden zwingend erhöht werden.

Im Endeffekt würde diese Maßnahme die Akzeptanz der Biotonne bei vielen Bürgerinnen und Bürgern wesentlich in Frage stellen; dies kann nicht Ziel einer Neuregelung sein. Es wird deshalb angeregt, diesen Absatz ersatzlos zu streichen.

Zu § 5 Abs. 7:

Um den Störstoffanteil richtig zu ermitteln, müsste jede Lieferung ausgeladen werden, damit der Störstoffanteil bestimmt werden kann, da eine rein augenscheinliche Beurteilung sicherlich nicht ausreicht. Danach kann erst entschieden werden, wie mit der angelieferten Menge weiter zu verfahren ist. Unserer Meinung nach ist die vorgesehene Vorgehensweise völlig unpraktikabel.

Offen bleibt auch, wer die Kosten für diese Maßnahmen trägt. Unzweifelhaft würde eine solche Regelung, abgesehen von der Vollzugsproblematik, einen wesentlich höheren finanziellen Aufwand für die „Manipulation“ und Behandlung der biogenen Abfälle verursachen.

Die Bestimmung wird daher als nicht vollziehbar und finanziell aufwändig abgelehnt. Im Übrigen taucht auch in dieser Bestimmung noch einmal der Begriff „Sammelsystem“ auf (siehe dazu unser Hinweis bei § 5 Abs. 1).





Zu den §§ 9 und 10:

Beim Inverkehrbringen von Komposten und Komposterden haben die Hersteller (und Importeure) in Zukunft elektronische Meldepflichten zu erfüllen und neue Kennzeichnungsvorschriften zu beachten. Angesichts der vielen Kleinanlagen und des beabsichtigten Termins des Inkrafttretens der Verordnung (1. Jänner 2025) wird die Frage aufgeworfen, ob diese Verpflichtungen bereits ab diesem Zeitpunkt umgesetzt werden können. Auf das noch laufende Begutachtungsverfahren und das fortgeschrittene Kalenderjahr - und die damit verbundene knappe Zeitreserve - darf ebenfalls hingewiesen werden.

Zu § 13:

Inhaber von Kompostanlagen und Komposterdenanlagen sollen ihre Anlagen in Zukunft regelmäßig von einem Ziviltechniker oder einem Ingenieurbüro überprüfen lassen. Das jeweilige Überprüfungsintervall ist nach der Menge der Eingangsmaterialien gestaffelt (siehe Anlage 3, Kapitel 2 Tabelle 4). Die Überprüfung durch einen externen Sachverständigen erfolgt nach den Inhalten der Anlage 3, Kapitel 2 (?). Allerdings sollen nähere Leitlinien für diese Überprüfung erst erarbeitet werden.

Das Fehlen der Leitlinien zum gegenwärtigen Zeitpunkt ist aus unserer Sicht problematisch, da noch nicht abgeschätzt werden kann, wie aufwändig diese Überprüfungen für die Betroffenen letztlich sind und ob eine Mängelbehebung in der vorgegebenen Frist von höchstens vier Monaten bewerkstelligt werden kann.

Werden bei einer solchen Überprüfung schwere Mängel der Anlage festgestellt, ist umgehend die Genehmigungsbehörde zu verständigen. Völlig unklar ist, wann ein schwerer Mangel vorliegt. Es liegt demnach im Ermessen des externen Sachverständigen, bei welchen Mängeln er die Genehmigungsbehörde davon in Kenntnis setzt. Eine solche Regelung ist rechtlich problematisch, da gleiche Sachverhalte, je nach Auslegung des jeweiligen Sachverständigen, sicher verschieden interpretiert und damit unterschiedliche Konsequenzen für die Betroffenen haben. Die Regelung sollte demnach noch präzisiert werden.

Zu § 14:

Nach § 14 erster Satz müssen alle Kompostanlagen ab 1. Jänner 2027 dieser Verordnung entsprechen. Unklar bleibt, warum die Komposterdenanlagen nicht von dieser Übergangsregelung erfasst werden sollen. Unserer Ansicht nach sollten auch diese Anlagen in die Übergangsbestimmung aufgenommen werden. Abzuklären wäre auch, ob bis zum angegebenen Termin alle Anlagen von geeigneten





Sachverständigen begutachtet werden können. Sollte dies nicht möglich sein, ist diese Frist terminlich nach hinten zu verschieben.

Zum Durchmischungsverbot von Abfällen aus der Biotonne wird der Ordnung halber (noch einmal) festgehalten, dass wir dieses - auch mit der Übergangsfrist bis Ende 2029 - ablehnen (siehe dazu unsere Stellungnahme zu § 5 Abs. 2).

Fehlende Darstellung der finanziellen Auswirkungen:

Gemäß Art. 1 Abs. 3 der Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften ist bei Rechtsetzungsvorhaben eine Darstellung der finanziellen Auswirkungen aufzunehmen, die den Richtlinien gemäß § 14 Abs. 5 Bundeshaushaltsgesetz (nunmehr § 17 Abs. 4 BHG) entspricht.

Entgegen den Ausführungen in den Erläuterungen bzw. den Darstellungen der finanziellen Auswirkungen im Vorblatt, wonach dieses Rechtsetzungsvorhaben keine Kostenfolgen für Gemeinden nach sich zieht, ist mit Verweis auf die vorangegangenen Ausführungen festzuhalten, dass aus Sicht des Österreichischen Gemeindebundes mit diesem Rechtsetzungsvorhaben bedeutende Kostenfolgen für die Gemeinden (und Abfallverbände) verbunden sind.

Ein erhöhter finanzieller Aufwand ergibt sich im Bereich der Sammlung, des Transportes, der Begutachtung und der Behandlung der biogenen Abfälle. Darüber hinaus werden auch zusätzliche Kosten durch die regelmäßigen Anlagenüberprüfungen schlagend werden.

Obwohl diese Verordnung im Falle ihrer Verwirklichung augenscheinlich bedeutende Kostenfolgen für die Gemeindeebene nach sich zieht, fehlt in der Abschätzung der Auswirkungen dieser Verordnung gänzlich die Darstellung derselben in den Materialien!

Da die finanziellen Auswirkungen der beabsichtigten Änderungen in den Materialien unzureichend (bzw. gar nicht) dargestellt sind, fordert der Österreichische Gemeindebund eine den Vorgaben des Art. 1 Abs. 3 der Vereinbarung über einen Konsultationsmechanismus sowie der Richtlinien gemäß § 14 Abs. 5 Bundeshaushaltsgesetz (nunmehr § 17 Abs. 4 BHG) entsprechende Darstellung der finanziellen Auswirkungen des Gesetzesvorhabens und behält sich ausdrücklich das Verlangen nach Verhandlungen im Sinne der Vereinbarung über einen Konsultationsmechanismus vor.





Österreichischer
Gemeindebund

Mit freundlichen Grüßen

Für den Österreichischen Gemeindebund:

Der Generalsekretär:

Dr. Walter Leiss

Der Präsident:

Bgm. DI Johannes Pressl

Ergeht zK an:

Alle Landesverbände
Die Mitglieder des Präsidiums
Büro Brüssel